

## COVID-19: Großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020

Am 17. April 2020 veröffentlichte die luxemburgische Regierung eine großherzogliche Verordnung, die eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einführt. Der OGBL beteiligte sich aktiv an diesen Gesprächen zwischen Regierung, Gewerkschaften, Arbeitgebern, ITM und Arbeitsmedizin mit dem Ziel, die Arbeitnehmer zu schützen.

Zur Erinnerung und gemäß Artikel L. 312-1 und 312-2 des Arbeitsgesetzbuchs ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit allen Bereichen der Arbeit und im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Aktivitäten zur Verhütung beruflicher Risiken, zur Information und Ausbildung sowie den Aufbau einer Organisation und der notwendigen Mittel.


Gemäß Artikel L. 313-1 des Arbeitsgesetzbuchs liegt es in der Verantwortung jedes Arbeitnehmers, sich so weit wie möglich, gemäß seiner Ausbildung und den Anweisungen seines Arbeitgebers, um seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie um die der anderen Personen, die aufgrund seiner Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, zu kümmern.

Die großherzogliche Verordnung gilt ab dem 17. April 2020 und ergänzt die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs in diesem Bereich und die bereits in diesem Bereich erlassenen großherzoglichen Verordnungen.

### Art. 1

*(1) Während der Dauer des Krisenzustands gemäß dem Gesetz vom 24. März 2020 zur Verlängerung des durch die großherzogliche Verordnung vom 18. März 2020 erklärten Krisenzustands, in dem eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen des Kampfes gegen Covid-19 eingeführt wurden und unbeschadet der Bestimmungen von Buch III des Arbeitsgesetzbuchs muss der Arbeitgeber:*

- 1. geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreifen (Artikel L. 311-2, Punkt 1 des Arbeitsgesetzbuchs), und sicherstellen, dass diese Maßnahmen den außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie angepasst sind und zur Verbesserung bestehender Situationen beitragen, um dieser COVID-19-Epidemie zu begegnen;*
- 2. Risiken vermeiden und alle Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer einschätzen, die angesichts der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie, nicht vermieden werden können.*
- 3. diese unter Nummer 2 genannte Bewertung regelmäßig erneuern und in jedem Fall, wenn sich einer der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie ändert;*
- 4. auf der Grundlage der in Nummer 2 genannten Bewertung, die Maßnahmen bestimmen, die angesichts der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie zu ergreifen sind;*
- 5. gegebenenfalls die Anzahl der Arbeitnehmer begrenzen, die Risiken ausgesetzt sind oder sein können.*



ten, angesichts der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie;

6. in Zusammenarbeit mit der Personaldelegation die Mitarbeiter über mögliche Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen, das Tragen und Verwenden von Schutzausrüstung und -kleidung sowie über die Vorschriften zu informieren und zu schulen in Bezug auf die Hygiene, die im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie getroffen wurden, und ihnen die entsprechenden Anweisungen geben;
7. Hinweisschilder mit den Risiken und vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie;
8. Arbeitsplätze und andere Räumlichkeiten einrichten, an denen Mitarbeiter ihre berufliche Tätigkeit unter diesen außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie ausüben können;
9. Einführung einer kollektiven Schutzausrüstung, die die Arbeitnehmer gegenüber anderen Personen garantiert schützt;
10. den Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstung einschließlich geeigneter Schutzkleidung zur Verfügung stellen, die an die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie angepasst ist;
11. sicherstellen, dass Schutzkleidung und Schutzausrüstung:
  - korrekt an einem bestimmten Ort aufbewahrt und von anderen Kleidungsstücken ferngehalten werden
  - nach jedem Gebrauch gereinigt oder gegebenenfalls zerstört werden;
12. den Mitarbeitern geeignete sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stellen, ihnen Zugang zu einer Wasserstelle, Seife und Einweg-Papiertüchern gewähren oder ihnen Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen;
13. sicherstellen, dass die Mitarbeiter einen angemessenen physischen Abstand einhalten. Andernfalls tragen die Mitarbeiter eine Maske oder etwas Anderes, mit dem Nase und Mund einer Person und gegebenenfalls andere Ausrüstungen zum persönlichen

Schutz abgedeckt werden können;

14. sicherstellen, dass Räumlichkeiten und Böden regelmäßig geputzt werden;
15. sicherstellen, dass die Arbeitsflächen gereinigt und desinfiziert werden

(2) Der Arbeitgeber trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber von Arbeitnehmern externer Unternehmen oder Betriebe, die in ihrem Unternehmen oder Betrieb arbeiten, angemessene Informationen zu den in Absatz 1 genannten Punkten erhalten, die für die betreffenden Arbeitnehmer bestimmt sind

(3) Wenn am selben Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen anwesend sind, müssen die Arbeitgeber bei der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und unter Berücksichtigung von der Art der Aktivitäten zusammenarbeiten, ihre Aktivitäten zum Schutz und zur Verhinderung beruflicher Risiken koordinieren, sich gegenseitig über diese Risiken informieren und ihre jeweiligen Mitarbeiter oder deren Vertreter informieren.


Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zum Arbeitsschutz dürfen in keinem Fall finanzielle Belastungen für die Arbeitnehmer nach sich ziehen.

## Kapitel 2: Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

### Art. 2.

(1) Während der Krisenzeit und unbeschadet der in Artikel L. 313-1 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Verpflichtungen müssen die Arbeitnehmer:

1. die ihnen zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen und Schutzkleidung unter den außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie ordnungsgemäß anwenden und auch die erforderlichen Hygienemaßnahmen anwenden.
2. dem Arbeitgeber und / oder den benannten Arbeitnehmern und Sicherheits- und Gesundheitsvertretern unverzüglich Bericht erstatten: Jede Arbeitssituation, von der sie Grund zu der Annahme haben, dass sie im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit darstellt, muss gemeldet werden.



(2) Unbeschadet des Artikels L. 312-4 des Arbeitsgesetzbuchs kann ein Arbeitnehmer, der im Falle einer ernsthaften, unmittelbaren Gefahr, die nicht vermieden werden kann, seinen Arbeitsplatz oder einen gefährlichen Bereich, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kündigung eines Arbeitsvertrags eines Arbeitgebers unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes ist missbräuchlich.

### Kapitel 3: Kontrolle und Sanktionen

#### Art. 3.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 werden von den Mitgliedern der Gewerbeinspektion sowie von den Arbeitsärzten der Abteilung für Gesundheit und Umwelt am Arbeitsplatz untersucht und festgestellt.

Die Befugnisse der Gewerbeinspektion werden gemäß den Artikeln L. 612-1 bis L. 615-2 des überarbeiteten Arbeitsgesetzbuchs vom 21. November 1980 über die Organisation des Gesundheitsamtes geregelt.

Die Abteilung für Gesundheit und Umwelt am Arbeitsplatz stellt gemeinsam mit der Gewerbeinspektion auf ihre Weise die Anwendung der Bestimmungen dieser großherzoglichen Verordnung sicher.

Die Verstöße gegen die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Vorschriften werden durch Strafen, die im Artikel

L. 314-4 des Arbeitsgesetzbuches

## ZUSAMMENFASSUNG

### Pflichten der Arbeitgeber


- geeignete Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter ergreifen
- gegebenenfalls die Anzahl der Mitarbeiter begrenzen, die den mit der COVID-19-Epidemie verbundenen Risiken ausgesetzt sind
- in Absprache mit der Personaldelegation die Mitarbeiter über die mit der COVID-19-Epidemie verbundenen Risiken informieren und schulen
- Hinweisschilder mit den zu beachtenden Risiken und Schutzmaßnahmen aufstellen
- Arbeitsplätze ausstatten
- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung für Mitarbeiter (Atemschutz, Schutzkleidung usw.)
- Wasserstellen, Seife und Einweg-Papiertücher bereitstellen oder Desinfektionsmittel (hydroalkoholisches Gel usw.) bereitstellen.
- Masken oder andere Vorrichtungen für den Atemschutz bereitstellen
- für eine regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und des Bodens sorgen
- auf die Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen achten

### Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

- Schutzausrüstung und Kleidung ordnungsgemäß verwenden und die erforderlichen Hygienemaßnahmen anwenden
- dem Arbeitgeber und / oder den benannten Arbeitnehmern sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten unverzüglich jede Situation melden, von der sie Grund zu der Annahme haben, dass sie eine Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt

### Für die Sicherheit des Arbeitnehmers bei ernsthafter Gefahr sorgen (Art. 2 RGD vom 17. April 2020)

Im Zusammenhang mit der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise machte der OGBL geltend, dass jeder Mitarbeiter im Falle einer Gefahr für seine Gesundheit und Sicherheit ein Recht auf Sicherheit im Falle einer Gefahr für seine Gesundheit haben könne.



Nach Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften, der Regierung und den Arbeitgebern sowie dank des Vorgehens der OGBL greift eine großherzogliche Verordnung diese Maßnahme auf.

Die großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020 sieht in Artikel 3 vor, dass **ein Arbeitnehmer, der im Falle einer ernsthaften, unmittelbaren Gefahr, die nicht vermieden werden kann, seinen Arbeitsplatz oder eine Gefahrenzone verlässt, nicht bestraft werden kann.** Die Kündigung eines Arbeitsvertrags durch einen Arbeitgeber unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes ist missbräuchlich.

Wir laden jeden Mitarbeiter, der sich in einer gefährlichen Situation befindet, ein, sich und seine Kollegen in Sicherheit zu bringen und sich unverzüglich an seinen direkten Vorgesetzten sowie seine OGBL-Delegierten zu wenden, damit die Situation geklärt werden kann.

### **Kontrolle und Sanktionen**

Verstöße können von der ITM, den Arbeitsärzten der Abteilung für Gesundheit und Umwelt am Arbeitsplatz, untersucht und festgestellt werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen der RGD werden mit den in Artikel L. 314-4 des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Strafen geahndet.

**Jeder Verstoß gegen die in ihrer Vollstreckung erlassenen Vorschriften und Verordnungen wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von 251 bis 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen geahndet.**

**Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel L. 313-1, der Vorschriften und Anordnungen in seiner Ausführung wird mit einer Geldstrafe von 251 bis 3.000 Euro bestraft.**

**Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit ist das Hauptthema in dieser Gesundheitskrisensituation. Der OGBL und alle seine Delegierten stehen Ihnen bei Fragen oder Problemen zur Verfügung. Zögern Sie nicht, Ihre OGBL-Delegierten oder die OGBL-Hotline unter +352 2 6543 777 oder per E-Mail an [info@ogbl.lu](mailto:info@ogbl.lu) zu kontaktieren.**

### **NÜTZLICHE NUMMERN**

HOTLINE OGBL +352 2 6543 777

GEWERBEINSPEKTION (ITM) +352 24 77 61 00

### **NÜTZLICHE LINKS**

Großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020

<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2020/04/17/a304/jo>

COVID-19-Internetseite vom Gesundheitsministerium

<https://coronavirus.gouvernement.lu>